

**Grundlage der Arbeit einer Adoptionsvermittlungsstelle ist das
Adoptionsvermittlungsgesetz, zuletzt reformiert 1.1.2002.**

Bei der Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern, die nach einer schriftlichen Bewerbung mit Lebensbericht und Foto stattfindet, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt

Wohnverhältnisse
Einkommensverhältnisse
Altersgrenze (der Altersabstand zwischen Kind und Annehmenden sollte nicht über 40 Jahre betragen)
Berufstätigkeit
Gesundheit
Vorstrafen
Soziales Umfeld
Partnerschaftliche Stabilität
Erziehungsvorstellungen
Lebensziel

Vorbereitungsseminare werden empfohlen, die diese Kriterien eingehend vertiefen.

Aus den o. g. Punkten wird der Sozialbericht verfasst und den Bewerbern das Ergebnis mitgeteilt.

Nach deutschem Recht können Ehepaare nur gemeinschaftlich adoptieren, jedoch auch Einzelpersonen. Die gemeinschaftliche Adoption für gleichgeschlechtliche Paare ist nicht möglich.

Die Adoptionsvermittlungsstelle wählt das am besten geeignete Bewerberpaar für ein zur Vermittlung gemeldetes Kind aus und stellt es ihnen zunächst umfassend anhand von vorliegenden Informationen vor.

Erst danach lernen sie es persönlich kennen und können es nach erfolgreicher Kontaktanbahnung in ihren Haushalt in Adoptionspflege aufnehmen. Die vorrangige Unterhaltpflicht und Anspruch auf Erziehungszeit ist gegeben.

Die notarielle Einwilligungserklärung können abgebende Eltern frühestens acht Wochen nach der Geburt abgeben.

Die Adoptionspflegezeit beträgt mindestens ein Jahr. Danach erfolgt der Adoptionsabschluss, wodurch das Kind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes erhält.

Die heute üblichste Form ist die halboffene Adoption, bei der sich abgebende und annehmende Eltern ohne Nennung ihrer Daten bei der Vermittlungsstelle kennen lernen.

In Hannover ist das derzeitige Verhältnis zwischen Bewerbern und zu vermittelnden Kindern 15:1.

Für eine Adoption z. B. aus dem Ausland darf ausschließlich eine für dieses Land zugelassene Auslandsadoptionsvermittlungsstelle tätig werden. Es gibt 14 in Deutschland sowie die örtlichen Landesjugendämter; in Niedersachsen die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle in Hamburg.

Diese Vermittlungsstelle nimmt die Eignungsprüfung der Bewerber nach den o. g. Kriterien vor und prüft zusätzlich die besondere Fähigkeit zur Aufnahme eines ausländischen Kindes sowie die besondere Beziehung zu dessen Heimatland.

Die Vermittlung eines ausländischen Kindes an anerkannte Adoptivbewerber erfolgt entsprechend gesetzlicher Festlegungen folgendermaßen:

- Ein Kindervorschlag mit Daten, Fotos und Gesundheitsbericht erfolgt von der zugelassenen Vermittlungsstelle an die deutsche Vermittlungsstelle, die diesen den Bewerbern vorstellt. Wenn sie den Vorschlag annehmen, müssen sie ihre Unterhaltpflicht für sechs Jahre beim örtlichen Jugendamt beurkunden lassen.
- Nach Erteilung des Einreisevisums durch die deutsche Botschaft im Ausland lernen die Adoptivbewerber das Kind persönlich kennen. Nach positiv erfolgter Kontaktanbahnung erfolgt die Ausreise des Kindes nach Deutschland gemeinsam mit den Adoptiveltern.
- Der Adoptionsabschluss erfolgt teilweise bereits im Heimatland, sonst nach angemessener Eingewöhnungszeit hier.

Grundsätzliche Informationen zum Thema Adoptionen erhalten Sie beim

Fachbereich Jugend und Familie
Adoptionsvermittlungsstelle des Kommunalen Sozialdienstes
Frau Rutschke, Frau Heinrich Tel. 168-46462/43609 (vormittags)
Ihmeplatz 5
30449 Hannover

Vermittelte Adoptivkinder:

| | |
|-----------------------|-----------|
| 2007 (bis Mai) | 8 |
| 2006 | 5 |
| 2005 | 4 |
| 2004 | 1 |
| 2003 | 3 |
| 2002 | 2 |
| 2001 | 2 |
| 2000 | 0 |
| 1999 | 10 |
| 1998 | 5 |
| 1997 | 2 |
| 1996 | 4 |

Schwangerenberatung:

| | |
|-------------|----------------------|
| 1977 | 54 |
| 1980 | 54 |
| 1990 | 10 |
| 1995 | 15 |
| 2000 | 10 |
| 2001 | 12 |
| 2004 | 12 |
| 2005 | 10 |
| 2006 | 8 |
| 2007 | 2 (bis Sept.) |